

RS Vwgh 1988/9/21 88/01/0120

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §13a;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

StbG 1985 §10 Abs3;

Rechtssatz

Wenn auch das Verwaltungsverfahren vom Grundsatz der materiellen Wahrheitsforschung geprägt ist, so ist es nicht Aufgabe der Beh, im Fall eines hinsichtlich des Vorliegens eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht hinreichend belegten Ansuchens von sich aus Ermittlungen darüber anzustellen, ob allenfalls noch weitere, vom Antragsteller nicht näher ausgeführte Gründe in dieser Hinsicht vorliegen. Weiters ist es auch nicht Aufgabe der Beh, den Staatsbürgerschaftswerber anzuleiten, wie er sein Ansuchen zu gestalten habe, um eine positive Erledigung zu erlangen.

Schlagworte

Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit
Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Manuduktionspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010120.X02

Im RIS seit

29.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>